

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. April 2018	Nr. 29
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Universität
des Saarlandes
Vom 18. April 2018.....

204

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Universität des Saarlandes

Vom 18. April 2018

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 16 a Absatz 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I. S. 1029) i.V.m. §§ 13, 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen erhebt die Universität des Saarlandes ab dem Wintersemester 2018/2019 von den Studierenden (mit Ausnahme der in kostenpflichtigen Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen eingeschriebenen Studierenden) einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 € pro Semester.

(2) Von der Beitragspflicht im jeweiligen Semester sind ausgenommen:

1. Studierende, die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren oder
2. Studierende, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind.

(3) Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

(4) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen im Saarland ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu entrichten. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen, die einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, aufzuteilen.

§ 2

Beitragserstattung

Bei einer Versagung der Immatrikulation bzw. Rückmeldung oder bei einer Exmatrikulation binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn (01.04. Beginn Sommersemester, 01.10. Beginn Wintersemester) ist der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag zu erstatten. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 3

Befreiung

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags sind Studierende auf Antrag zu befreien,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), studienerschwerend auswirkt;
3. die nahe Angehörige im Sinne des Pflegegesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), pflegen;
4. die die Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Anspruch nehmen;
5. die Elternzeit gemäß den §§ 15 und 20 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in Anspruch nehmen;
6. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben sind oder
7. die einen begünstigenden Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), zur Ausbildungsförderung für den Besuch der Universität des Saarlandes vorlegen.

§ 4

Antrag auf Befreiung, Ausnahme, Rückerstattung

Die Befreiung nach § 3 und die Ausnahme nach § 1 Absatz 2 von der Zahlungsverpflichtung des Verwaltungskostenbeitrags setzt jedes Semester einen Antrag bei der Universität voraus. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen; spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres indem das betreffende Semester endet. Die/Der Studierende hat die Gründe nachzuweisen; Veränderungen müssen der Universität unverzüglich bekannt gegeben werden. Es sind die von der Verwaltung bereitgestellten Formulare zu verwenden.

§ 5

Härtefall

Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin kann den Verwaltungskostenbeitrag im Einzelfall auf Antrag erlassen, wenn die Zahlungsverpflichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Der/Die Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

§ 6
Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. April 2018

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Wagner', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Vizepräsident für Planung und Strategie
Univ.-Prof. Dr. Christian Wagner